



Die STADT ARNSBERG informiert

10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg am 19.03.2026 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 5a Abs. 2 bis 5 wird wie folgt geändert:

§ 5a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (2) Die Menschen mit Behinderung werden über eine ehrenamtlich tätige Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung beteiligt, die die:der Behindertenbeauftragte mit ihrem:seinem Sach- und Fachwissen unterstützt.
- (3) Die Zusammensetzung der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und die Zusammenarbeit mit der:dem Behindertenbeauftragten regelt eine Geschäftsordnung, die einvernehmlich durch die genannten Beteiligten erstellt wird.
- (4) Die:der Behindertenbeauftragte, oder in Absprache ein Mitglied der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung kann an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die:der Behindertenbeauftragte erstattet dem Ausschuss für Soziales und Beschäftigung regelmäßig Bericht.
- (5) Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung kann eigene Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen verfassen und diese über die:den Behindertenbeauftragte:n an die Verwaltung der Stadt Arnsberg und über die Verwaltung an die zuständigen Gremien des Rates richten.

Artikel 2

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 9

Seniorenbeirat

- (3) Der Seniorenbeirat schlägt dem Rat aus seiner Mitte für den Ausschuss für Planen, Klima, Mobilität und Bauen, den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Stadtgesellschaft, den Ausschuss für Soziales und Beschäftigung und den Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste gem. § 58 Abs. 4 GO NRW jeweils eine:n sachkundige:n Einwohner:in vor.

Artikel 3

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 14

Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben mindestens Anspruch auf einen Verdienstaussfallregelstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der zurzeit gültigen Fassung, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben.

Artikel 4

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Inkrafttreten

Die 10. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 6 66/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung) – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Arnsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 20.03.2026

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister